



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ottobrunn E.V

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ottobrunn e.V.“. Er ist im Vereinsregister München unter der Nummer VR 11437 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Ottobrunn.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

(1) Zweck des Vereins ist:

- die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Ottobrunn, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften
- die Förderung des Feuerwehrwesens und die Vertretung immaterieller Interessen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ottobrunn
- die Förderung der Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Ottobrunn
- die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrvereinen und Verbänden und allen am Brand- und Katastrophenschutz Interessierten und den dafür verantwortlichen Stellen
- die Koordinierung und Förderung der Traditionspflege und Feuerwehrhistorik
- die Förderung des Feuerwehrsports und sportlicher Betätigung im Feuerwehrwesen
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Brandschutzerziehung, um die Ziele der Feuerwehr und die Vereinsarbeit der Bevölkerung nahezubringen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines



fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Sonstige Mitglieder
 - e. Fördernde Mitglieder / fördernde Körperschaften
- (2) Aktive Mitglieder sind Feuerwehrdienstleistende nach Art.6 und Art.7 Bayerisches Feuerwehrgesetz, die in der Freiwilligen Feuerwehr Ottobrunn Dienst leisten. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (3) Passive Mitglieder sind Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Ottobrunn ausgeschieden sind und denen entsprechend nachstehender Bestimmung vom Verwaltungsrat die passive Mitgliedschaft zuerkannt ist. Wer mit Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheidet, wird automatisch als passives Mitglied geführt, sofern eine Mitgliedsdauer von 10 Jahren vorliegt. Bei Beendigung des aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr Ottobrunn vor Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze kann ein begründeter Antrag auf passive Mitgliedschaft an den Verwaltungsrat gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Wenn innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft die passive Mitgliedschaft beantragt und diese in der darauffolgenden Sitzung des Verwaltungsrates gewährt wird, zählt die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben und

dazu vom Verwaltungsrat mit einer Zweidrittel-Mehrheit ernannt wurden.

- (5) Sonstige Mitglieder können auf begründeten Antrag in den Verein aufgenommen werden, wenn sie für das Vereinswesen wichtige Tätigkeiten übernehmen. Diese Mitgliedschaft ist für Personen vorgesehen, die nicht als aktives Mitglied der Feuerwehr fungieren und deren Tätigkeit sich ausschließlich auf die Unterstützung des Vereins beschränkt. Über den begründeten Antrag auf sonstige Mitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit und ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (6) Die fördernde Mitgliedschaft tritt nach der schriftlichen Förderverpflichtung, die an den Vorstand zu richten ist, mit der ersten Beitragszahlung in Kraft.

§ 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) aktive und passive und sonstige Mitglieder: aktive Teilnahme am Vereinsleben.
- (2) Fördernde Mitglieder: regelmäßige Begleichung des nach § 6 festgelegten Jahresbeitrages.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss bzw. Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Mit Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes endet die aktive Mitgliedschaft.
- (3) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (4) Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung der Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Betroffenen ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.



- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden. Hierzu gehört auch die Vernachlässigung der aktiven Teilnahme am Vereinsleben nach § 4(1). Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.
- (6) Ein Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Diesem kann ein Beschluss des Verwaltungsrates über die Androhung des Ausschlusses vorausgehen. Ab diesem Zeitpunkt ruhen zur Abwehr von Schäden für den Verein die betreffenden Amtsgeschäfte. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Ausschließlich von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der Verwaltungsrat festsetzt.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verwaltungsrat.



§ 8 VORSTAND UND VERWALTUNGSRAT

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden aktiven und/oder passiven Mitgliedern des Vereines und/oder Ehrenmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ottobrunn (soweit er dem Verein angehört und in keine andere Funktion im Vorstand oder Verwaltungsrat gewählt ist)
 - f. dem oder den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ottobrunn (soweit er/sie dem Verein angehören und in keine andere Funktion im Vorstand oder Verwaltungsrat gewählt sind)
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes nach § 8 (1) und
 - b. dem 2. Schriftführer
 - c. dem 2. Kassenwart
 - d. 4 Beisitzern, die aktive und/oder passive Mitglieder des Vereines und/oder Ehrenmitglieder sind.

§ 9 AMTSZEIT UND WAHLEN

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der 2. Schriftführer, der Kassenwart und der 2. Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre in geheimer, schriftlicher und getrennter Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die vier Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre in geheimer und schriftlicher Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Sammelabstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied Stimmen in der Anzahl der zu wählenden Beisitzer. Das Anhäufeln (Kummulieren) ist ausgeschlossen.
- (3) Die beiden Kassenprüfer gemäß § 13 werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre in geheimer und schriftlicher Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Sammelabstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied Stimmen in der Anzahl der zu wählenden Kassenprüfer. Das Anhäufeln (Kummulieren) ist



ausgeschlossen. Auf Antrag und bei Zustimmung von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Wahl der Kassenprüfer per Akklamation erfolgen.

- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, Austritt oder Rücktritt und durch Ablauf der Amtsperiode. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
- (5) Die Amtsdauer beginnt mit der Erklärung der Annahme. Die Personen nach § 8 bleiben bis zur Amtsübernahme des Nachfolgers im Amt, ausgenommen im Fall einer Androhung des Ausschlusses gemäß § 5 (6) der Satzung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt ist innerhalb von 3 Monaten ein Nachfolger zu wählen.
- (6) Aktive, passive und Ehrenmitglieder sind wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit zwei Jahren Mitglied im Verein sind.
- (7) Stimmberechtigt sind aktive, passive und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES UND DES VERWALTUNGSRATES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen sowie Aufstellung deren Tagesordnung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung der Jahres- und Kassenberichte
 - Verhängung von Vereinsstrafen
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Beschlussfassung über Ehrungen oder Ernennungen von Ehrenmitgliedern und die Überleitung von aktiven Mitgliedern in das passive Mitgliedsverhältnis

- Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen
 - Beratung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von EUR 500 übersteigen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Vereinsintern wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.

§ 11 SITZUNGEN DES VORSTANDES UND DES VERWALTUNGSRATES

- (1) Für die Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig wird.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheiden der Vorstand oder Verwaltungsrat je mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes und des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer (vertretungsweise vom 2. Schriftführer) ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zahlenmäßig zu enthalten.

§ 12 KASSENFÜHRUNG

- (1) Rechtsgeschäfte sind nur dann für den Verein verbindlich, wenn bei Überschreiten eines Betrages von EUR 500 der Verwaltungsrat zugestimmt hat.
- (2) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Diese Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Kassenwart (vertretungsweise vom 2. Kassenwart) hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§ 13 KASSENPRÜFER

- (1) Zwei Kassenprüfer sind aktive oder passive Mitglieder oder Ehrenmitglieder. Sie gehören nicht dem Verwaltungsrat nach § 8 (2) an.
- (2) Die Jahresrechnung ist von den zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit nicht Aufgaben einem anderen Vereinsorganen zugeordnet sind, insbesondere über
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Aufstellung, den Inhalt sowie die Änderung einer Vereinsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, jedoch die Mitglieder und die Vereinsorgane außerhalb der Satzung bindet.
 - Beschlussfassung bei Widerspruch gegen einen Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach § 5(5)
 - Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der aktiven, passiven und Ehrenmitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig.

Der Verwaltungsrat entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über Wahlen der Funktionen nach § 8 sowie die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung ist jedes aktive, passive, sonstige Mitglied und Ehrenmitglied vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig wird. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Über Anträge von aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach der Einladung oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, - ausgenommen Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines - beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, das andere Vorstandsmitglied nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden tätig wird. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive, passive und Ehrenmitglied stimmberechtigt, sobald es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist



der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (4) Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dieses von einem Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer (vertretungsweise vom 2. Schriftführer) ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist und von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden kann. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollanten, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse zahlenmäßig und die Art der Abstimmung zu enthalten.

§ 16 EHRUNGEN

Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Art und Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können geehrt werden.

§ 17 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Ottobrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§18 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister am 16.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Satzung vom 05.10.2015.

Satzung 2022



Beschlossen auf der schriftlichen Mitgliederversammlung 2021
(durchgeführt im Zeitraum 10.-30.11.2021)

Klaus Ortmeier, Vereinsvorsitzender

In dieser Satzung wird auf die geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Die Feuerwehr Ottobrunn e.V. weist ausdrücklich darauf hin, dass damit auch das jeweils andere Geschlecht angesprochen ist.